



## **Stopp dem Antennen-Wildwuchs**

### **Planungsleitfaden für Gemeindebehörden**

In der ganzen Schweiz ist seit mehreren Jahren mobiles Telefonieren mit dem Handy problemlos möglich. Funklöcher gibt es kaum mehr. Trotzdem wollen die Mobilfunkbetreiber, die SBB und die Blaulichtorganisationen immer noch mehr Antennenmasten in dicht besiedelten Gebieten errichten. Die Immissionen in Form elektromagnetischer Strahlung sind nachweislich gesundheits-schädlich. Die unabhängige Forschung hat dies schon seit vielen Jahren unmissverständlich belegt. Der Spruch der Mobilfunklobby „es ist nichts bewiesen“ ist lediglich eine Schutzbehauptung. Die geltenden Grenzwerte schützen nur vor übermässiger Erwärmung, andere gesundheitliche Risiken werden damit nicht berücksichtigt. Es gehen auch ideelle Immissionen von den Antennenmasten aus. Die Bevölkerung macht sich immer mehr und zu Recht Sorgen über die negativen Auswirkungen von Funkstrahlung. Das Bundesgericht wie auch Immobilienexperten bestätigen, dass Liegenschaften und Grundstücke in der Nähe von Antennen beträchtlich an Wert verlieren (10% - 50%). In Einzelfällen sind Immobilien sogar unverkäuflich. Nicht nur Grundeigentümer sind davon betroffen. Gemeinden müssen hohe Einbussen bei der Gewinnsteuer für Liegenschaften in Kauf nehmen, wenn Antennenmasten in ihrem Ort stehen. In vielen Fällen wird auch das intakte Orts- und Landschaftsbild wie auch geschützte Bauten durch Mobilfunkantennen beeinträchtigt.

Früher herrschte bei den zuständigen Behörden auf Gemeinde- und Kantonsebene die Meinung vor, dass die Regulierung der Mobilfunknetze allein Sache des Bundes sei. Angeblich könne deshalb nichts gegen den Antennen-Wildwuchs unternommen werden. Dies hat sich seit 2006 aufgrund mehrerer Bundesgerichtsentscheide geändert. Gemeinden haben einen planungsrechtlichen Spielraum, um den Antennen-Wildwuchs auf ihrem Ortsgebiet einzuschränken. Dabei muss allerdings das Bundesumweltschutzgesetz, das Fernmeldegesetz und gegebenenfalls das kantonale Planungs- und Baugesetz berücksichtigt werden. Folgende, nicht abschliessende, Checkliste soll interessierten Gemeinden eine Hilfestellung bei der Umsetzung von planungsrechtlichen Massnahmen gegen den Antennen-Wildwuchs geben.

1. Möglichst rasch Konsens auf Ebene der Gemeindeexekutive suchen und den Willen zum Stopp des Antennen-Wildwuchses bekunden.
2. Danach eine Planungszone für Anlagen auf dem gesamten Gemeindegebiet, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (im TG, §§ 32ff.), erlassen. Besonders wichtig ist dabei, dass die Planungszone generell für sämtliche Arten von Anlagen (z.B. Plakatwände, Reklametafeln, Krananlagen, Antennenanlagen etc.) erlassen wird und nicht speziell für Mobilfunkanlagen.
3. Die Planungszone muss im kantonalen und im örtlichen Amtsblatt publiziert werden.
4. Grundeigentümer und insbesondere solche mit hängigen Baugesuchen müssen gleichzeitig informiert werden.
5. Die breite Bevölkerung sollte an der Gemeindeversammlung informiert werden. Vergleichbares gilt für Stadtparlamente.
6. Falls die Mobilfunkbetreiber Einsprache erheben sollten, gilt die Planungszone trotzdem ab Publikationsdatum. Alle hängigen, aber noch nicht bewilligten Baugesuche für Anlagen sind sofort davon tangiert und müssen von den Behörden vorerst nicht weiter bearbeitet werden.
7. Einsprachen der Mobilfunkbetreiber gegen die Planungszone sind chancenlos, falls nicht formale Fehler begangen wurden. Das Bundesgericht hat dies beispielsweise im Fall von Wil SG (vgl. 1C\_94/2007) bestätigt.
8. Die Planungszone ist in den meisten Kantonen auf zwei bis drei Jahre begrenzt und kann in begründeten Fällen um weitere ein bis zwei Jahre verlängert werden. Während dieser Zeit sollte die Gemeindeexekutive unbedingt eine Anpassung bzw. Ergänzung des örtlichen Bau-

- reglements in Angriff nehmen. Da es sich dabei um eine kritische Arbeit handelt, sollte sie auf jeden Fall den vollen zeitlichen Spielraum dafür nutzen. Allenfalls kann für diese Arbeit auch eine besondere Kommission gebildet und unabhängige Experten beigezogen werden.
9. Während der Laufzeit der Planungszone kann die Gemeindebehörde einzelne Anlagen (z.B. Reklametafeln) bewilligen, falls die übergeordneten Planungsziele damit nicht beeinträchtigt werden. Es besteht aber kein Zwang zur Bewilligung von Anlagen. Man erreicht damit ein faktisches Antennenmoratorium. Die Mobilfunkbetreiber werden trickreich versuchen, die zuständigen Behörden in Diskussionen verwickeln und sie notfalls unter Druck setzen. Darauf sollte keinesfalls eingegangen werden. Das Recht ist auf Seite der Gemeinden.
  10. Falls die Mobilfunkbetreiber mit akuten Versorgungsengpässen etc. drohen sollten, kann man gelassen darauf verweisen, dass sie jederzeit die gesetzliche Möglichkeit haben, kleine Antennenanlagen bis maximal 6 Watt<sub>ERP</sub> auch ohne Bewilligung gemäss NISV zu errichten.
  11. Bei der Anpassung des örtlichen Baureglements und des Zonenplans bestehen gemäss Bundesgericht mehrere Optionen. Es kann beispielsweise eine Positiv- oder Negativplanung erfolgen. Das bedeutet, dass Zonen festgelegt werden, in denen Antennen zugelassen werden oder Zonen, in denen keine mehr zugelassen werden. Das Bundesgericht hat angedeutet, dass auch spezielle Mobilfunkzonen denkbar sind. Die Vermeidung ideeller Immissionen (Wertminderungen etc.) kann auch ein Grund für Planungsmassnahmen sein. Zusätzlich zu diesen planungsrechtlichen Massnahmen besteht immer auch noch die Möglichkeit, bestimmte Objekte und deren Umfeld aus Gründen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sowie denkmalpflegerischer Überlegungen für den Bau von Antennen zu sperren. Die Rechtsprechung bezüglich der Planung von Mobilfunkanlagen ist allerdings noch nicht gefestigt. Es empfiehlt sich deshalb, die aktuellen Gerichtsentscheide ([www. bundesgericht.ch](http://www.bundesgericht.ch)) laufend zu studieren und in die eigenen Planungsaktivitäten miteinzubeziehen. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass diesbezügliche Empfehlungen von zuständigen Bundesämtern und kantonalen Ämtern sehr kritisch zu hinterfragen sind, da diese die wirtschaftlichen Interessen der Mobilfunkbetreiber in der Regel höher gewichten als die berechtigten Anliegen der betroffenen Bevölkerung.
  12. Als flankierende Massnahme sollte die Gemeinde beschliessen, keine Mobilfunkantennen auf eigenen Grundstücken und Gebäuden zu bauen. Damit setzt sie ein klares Zeichen und entzieht sich weiteren Druckversuchen der Mobilfunkbetreiber. Zudem verhindert sie damit, sich später mit allfälligen Schadenersatzforderungen wegen Wertminderungen und Körperverletzung auseinandersetzen zu müssen (Art. 684 ZGB).

### Beispiel der Publikation einer Planungszone für Anlagen

Planaufgabe: Planungszone für Anlagen

Die <Exekutivbehörde> hat an ihrer Sitzung vom <Datum> beschlossen, gemäss § <Nr.> des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) eine Planungszone für Anlagen zu erlassen. Gestützt auf § <NR.> PBG wird diese Planungszone hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltungsbereich: Die Planungszone erfasst das gesamte Gemeindegebiet von <Ortsname>.

Geltungsdauer: 2 Jahre

Die Planungszone dient der Sicherstellung planerischer Massnahmen (Schaffung von entsprechenden Regelungen zu Anlagen aller Art im Baureglement sowie Ausscheidung von entsprechenden - allenfalls überlagernden - Zonen im Zonenplan) in Bezug auf Anlagen und ist damit in ihrer Wirkung auf Anlagen beschränkt. Sie wird mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt wirksam (§ <Nr.> PBG).

Allfällige Einsprachen sind während der <zwanzigtägigen> Bekanntmachungsfrist vom <Datum> bis <Datum> schriftlich und begründet an die <Exekutivbehörde> von <Ortsname> zu richten.

<Ortsname>, <Datum>, <ausführende Baubehörde>

<.....> **bitte Text in Klammern anpassen**

### Möchten Sie unseren Verein als Mitglied oder Gönner unterstützen?